

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

Nr. 787

29. Juni 2009

**Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Chemie an der
Fakultät für Chemie und
Biochemie
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 29. Juni 2009



**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Chemie an der Fakultät für Chemie und Biochemie der
Ruhr-Universität Bochum
vom 29.Juni 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 475), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 3 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassung zu Studienleistungen und Semesterabschlussprüfungen
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Seminarbeiträge und schriftliche Berichte
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Wiederholung der Semesterabschlussprüfungen und Studienleistungen
- § 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 15 Verpflichtende Studienberatung
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

II: Studien- und Prüfungsleistungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Kreditpunkte
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Internationale Ausgestaltung
- § 27 Bachelorgrad

III: Schlussbestimmungen

- § 28 Geltungsbereich
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des gestuften Studiengangs Chemie. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Regelstudienzeit und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit umfasst 6 Semester. Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 3

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Bachelor-Studium Chemie ist gemäß Anlage 1 modularisiert. Module sind Studienleistungen nach § 7 Abs. 2, Vorlesungen mit dazu gehörenden Übungen sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) Die Leistungskontrolle zu Vorlesungen und den dazugehörigen Übungen erfolgt durch benotete Semesterabschlussprüfungen. Studienleistungen werden nicht benotet. Studienleistungen können sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

§ 4

Fristen

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Alle Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Semesterabschlussprüfungen sind so abzustimmen, dass die Bachelor-Prüfung in der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen innerhalb des Semesters abgelegt werden, dem nach Anlage 1 die Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können sie auch vor dem zugeordneten Semester abgelegt werden.

(3) Die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen sind spätestens zum in Anlage 2 angegebenen Zeitpunkt erstmals abzulegen. Wird eine Prüfung oder eine Studienleistung zu diesem Zeitpunkt nicht angetreten, gilt sie als nicht bestanden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu verantworten.

(4) Zu Semesterabschlussprüfungen werden pro Prüfungsjahr drei Termine angeboten. Der erste Prüfungstermin liegt innerhalb von drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, ein zweiter Termin in den drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters, ein weiterer Termin in den drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des übernächsten Semesters.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat soll zu Beginn der Lehrveranstaltung über Art und Zahl der zu erbringenden Teilleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Termine von Semesterabschlussprüfungen sind mindestens drei Monate vor der Prüfung durch Aushang am zuständigen Prüfungsamt bekannt zu geben.

(6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Fristen nach Anlage 2 verlängern. Eine Fristverlängerung ist insbesondere auszusprechen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder dem vorgesehenen Zeitrahmen zu erbringen. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, im Zweifelsfall eines arbeitsärztlichen Attests, verlangt werden.

(7) Durch die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG können die in Anlage 2 gegebenen Fristen verlängert bzw. vorübergehend aufgehoben werden. Bei Eintritt einer Schwangerschaft und in der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes ist es der Kandidatin auf Antrag gestattet, unter Beachtung gesetzlicher Sicherheitsauflagen gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für die Anfertigung der Bachelor- Arbeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

- (1) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder gemäß § 49 Abs. 11 HG eine Einstufungsprüfung bestanden hat und
- (2) für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

§ 6

Zulassung zu Studienleistungen und Semesterabschlussprüfungen

- (1) Einer Studien- oder Prüfungsleistung geht in der Regel der Besuch der zugeordneten Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Die Teilnahme an der Semesterabschlussprüfung setzt zu jedem Prüfungstermin eine Anmeldung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung voraus. Der Modus des Anmeldeverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Anmeldezeitraum muss mindestens 28 Tage betragen und eine Anmeldung bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin ermöglichen. Innerhalb des Anmeldezeitraums kann von einer bereits erfolgten Anmeldung zurückgetreten werden.
- (3) Für Praktika ist eine Anmeldung bei der Leiterin oder dem Leiter des Praktikums erforderlich. Der Modus des Anmeldeverfahrens wird durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikums festgelegt und durch Aushang am zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Anmeldezeitraum muss mindestens 28 Tage betragen. Liegen Anmeldezeitraum und Praktikumsbeginn nicht im gleichen Semester, ist eine Abmeldung mindestens bis zu sechs Wochen vor Praktikumsbeginn zu ermöglichen.
- (4) Zu einzelnen Praktika bestehen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1.
- (5) Die Zulassung zu einer Semesterabschlussprüfung oder zu einer Studienleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss zugestimmt hat.
- (6) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. einem Praktikumsversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen. In diesem Falle sind die Prüferin bzw. der Prüfer gehalten, durch Benennung von Ersatzterminen sicherzustellen, dass die ausgesetzte Teilleistung nach Möglichkeit im Rahmen derselben Lehrveranstaltung erbracht werden kann.
- (7) Werden an Stelle von Lehrveranstaltungen, die dem 5. und 6. Semester zugeordnet sind, Leistungen in Wahl- und/oder Zusatzfächern erbracht, ist dem Prüfungsamt mitzuteilen, welche Veranstaltung ersetzt werden soll. Gleichzeitig ist die jeweilige Ersatzveranstaltung vorzuschlagen. Diese muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Ein Ersatz kann auch erfolgen,

wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat in der zu ersetzenden Veranstaltung in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet, sofern dieses nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
 - a) mündlich (§ 8) und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9).
- (2) Studienleistungen können sein:
 - a) ein Kolloquium und/oder
 - b) ein Seminarbeitrag (§ 10 Abs. 1) und/oder
 - c) ein schriftlicher Bericht (§ 10 Abs. 2).

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Ablauf des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen.
- (3) Die Mindestdauer je Kandidatin oder Kandidat und Lehrveranstaltung darf 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.
- (2) Klausurarbeiten und schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Einspruchsfall von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Aus den beiden Bewertungen wird das arithmetische Mittel errechnet und die Note nach §11 Abs. 1 gebildet.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten. Die Bewertung einer Klausur wird den Studierenden jeweils nach spätestens drei Wochen mitgeteilt.
- (4) Klausurarbeiten dauern zwischen 90 und 120 Minuten.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung kann für die aktive Teilnahme an Übungen Bonuspunkte vergeben, die auf das Ergebnis einer Klausurarbeit angerechnet werden. Die Zuweisung von Bonuspunkten muss bis spätestens sieben Tage vor der Klausurarbeit den Studierenden bekannt gegeben werden. Die Summe der Bonuspunkte darf 10% der erreichbaren Gesamtpunktzahl der Klausurarbeit nicht überschreiten. Die Festlegung der Art der Überprüfung der aktiven Teilnahme an Übungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach den Grundsätzen der Bewertbarkeit und Vergleichbarkeit der Individualleistung. Erworbene Bonuspunkte gelten bis zum Vorlesungsbeginn des übernächsten Semesters.
- (6) In begründeten Fällen kann der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung schriftliche Semesterabschlussprüfungen einheitlich zu allen Terminen durch mündliche Prüfungen ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist durch Aushang sowie durch Anzeige beim Prüfungsamt binnen drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 10

Seminarbeiträge und schriftliche Berichte

(1) Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem Rahmenthema von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrags oder einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars abgehalten und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung muss anhand eines Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.

(2) Ein schriftlicher Bericht soll wesentliche Sachverhalte, und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung, z.B. zu einem Kurs- oder Forschungspraktikum, wiedergeben. Die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer und soll nachvollziehbar im Bericht dokumentiert werden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Noten um 0.3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note aus mehreren Einzelnoten als arithmetisches Mittel gebildet, wird auf die nächst bessere Note abgerundet.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit zunächst mit den jeweiligen in Anlage 1 festgelegten Kreditpunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der jeweils einbezogenen Kreditpunkte dividiert.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1.5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0	=	ausreichend

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Eine Semesterabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Ein Praktikum oder eine Studienleistung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen erbracht sind.

(2) Semesterabschlussprüfungen und Studienleistungen sind nicht bestanden, wenn sie zu dem in Anlage 2 festgelegten Zeitpunkt nicht erstmals angetreten werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu verantworten.

§ 13

Wiederholung von Semesterabschlussprüfungen und Studienleistungen

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Semesterabschlussprüfung zu einer Vorlesung nicht bestanden, kann diese unter Beachtung der in Abs. 2 geregelten Wiederholungsfristen bis zu dreimal wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung gilt damit als endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen müssen jeweils zum nächsten angebotenen Termin erfolgen, jedoch kann eine Kandidatin oder ein Kandidat sich einmalig ohne Angabe von Gründen von einer Wiederholungsprüfung abmelden. Die Abmeldung muss bis sieben Tage vor der Prüfung erfolgen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Praktikum oder eine Studienleistung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung zum nächsten Termin zulässig. Danach erlischt der Prüfungsanspruch. Bei Wiederholung von Praktika und Studienleistungen werden bereits erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt.

(4) Ist eine Prüfungs- oder Studienleistung der ersten vier Fachsemester endgültig nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag genehmigen, die erforderlichen Kreditpunkte durch eine Studien- oder Prüfungsleistung für eine andere Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Biochemie nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn besondere Gründe für einen erfolgreichen Abschluss aller anderen Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums sprechen. Die Antragstellung schließt Anträge für weitere Lehrveranstaltungen aus. Wird der Antrag genehmigt, legt der Prüfungsausschuss die gleichwertige Ersatzleistung fest.

(5) Eine beim ersten Prüfungsantritt bestandene Semesterabschlussprüfung zu einer Vorlesung darf innerhalb eines Jahres zwecks Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(6) Nach bestandener Bachelor-Prüfung (§ 16 Abs. 1) und Aushändigung des Zeugnisses (§ 21 Abs. 1) sind sämtliche Prüfungsverfahren für den Kandidaten oder die Kandidatin beendet. Wiederholungsprüfungen sind nicht mehr zulässig.

§ 14

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen wissenschaftlichen Befund zu erheben, darzustellen und auszuwerten. Die Arbeit muss zu einer Veranstaltung des Teils II des Bachelor-Studiums angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit soll 45 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich im Bachelor-Studiengang Chemie in der Lehre tätigen Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitierten Lehrenden der Ruhr-Universität betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Wird die Arbeit von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut, ist Einvernehmen mit der zuständigen Hochschullehrerin bzw. dem zuständigen Hochschullehrer herzustellen.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist der Nachweis von 120 Kreditpunkten (120 CP) für Studien- und Prüfungsleistungen im Teil I des Bachelor-Studiums. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Zeitpunkt und Thema sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Arbeit veranlasst.

(4) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Betreuerin oder der Betreuer benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses das vorgesehene Thema. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate, gerechnet vom Datum der Ausgabe. Thema und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass sie mit einem Zeitaufwand von maximal 360 Stunden erstellt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss Chemie.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss Chemie schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig schriftlich zu bewerten. Darunter muss die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Begründete Ausnahmen sind möglich. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede Bewertung ist entsprechend § 11 Abs. 1 vorzunehmen. Aus den beiden Bewertungen wird das arithmetische Mittel errechnet und die Note nach § 11 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2.0 beträgt oder der Mittelwert nicht größer als 4.0 ist. In den letztgenannten Fällen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein Prüfer zur Bewertung bestimmt. Die Ernennung eines dritten Prüfers entfällt, wenn beide ersten Bewertungen die Note 5.0 ergeben haben. Aus den beiden besseren Bewertungen wird das arithmetische Mittel errechnet und die Note nach § 11 Abs. 1 gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur als "ausreichend" (4.0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen "ausreichend" (4.0) oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll drei Wochen nicht überschreiten.

(7) Wird die Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4.0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Auskunft darüber, in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelor-Arbeit wiederholt werden muss. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15

Verpflichtende Studienberatung

(1) Falls nach den ersten beiden Prüfungsterminen des ersten Fachsemesters nicht mindestens die Kreditpunkte für das Praktikum "Allgemeine Chemie" sowie für eine weitere dem ersten Fachsemester zugeordnete Lehrveranstaltung nachgewiesen werden, wird die Kandidatin oder der Kandidat vom Prüfungsamt aufgefordert, an einer verpflichtenden Studienberatung teilzunehmen. Die Ablegung weiterer Prüfungen ist nur nach Teilnahme an diesem Beratungsgespräch möglich.

(2) Die Beratung erfolgt in der Regel durch einen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin. Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann ein sachkundiger Studierender oder eine sachkundige Studierende des Studiengangs Chemie hinzugezogen werden.

(3) Der Termin der Beratung ist so anzusetzen, dass die Kandidatin oder der Kandidat an allen Prüfungen des zweiten Fachsemesters teilnehmen kann.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist durch den Nachweis der gemäß §24 Abs. 2 geforderten 180 Kreditpunkte (180 CP) einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 13 Abs. 4 endgültig nicht bestanden ist oder

(3) die Bachelor-Arbeit unter Berücksichtigung einer möglichen Wiederholung mit schlechter als "ausreichend" (4.0) bewertet ist.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Belegs der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen und lässt erkennen, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Im Falle der Exmatrikulation erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) und eine Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen nach § 12 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 2 und 3 bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder von einer angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder ein schriftlicher Bericht nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb einer Woche schriftlich beim Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten geltend gemacht wird, steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Ein amtsärztliches Attest muss immer vorgelegt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum zweiten Mal von einem bindenden Prüfungstermin zur gleichen Lehrveranstaltung zurücktritt.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 2 und/oder Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang Chemie erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen

des Studiums an der Fakultät für Chemie und Biochemie der Ruhr-Universität Bochum im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die Fakultät für Chemie und Biochemie der Ruhr-Universität teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Bachelor-Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf die kreditierten Studien- und Prüfungsleistungen des Teils I des Bachelor-Studiengangs gemäß § 24 Abs. 2 angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach Abs. 1 bis Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss Chemie. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind gegebenenfalls zuständige Fachvertreter zu hören.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Kreditpunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertretern - die als Anlage 3 beigefügte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 ergeht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen durch die Studentin oder den Studenten.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Semesterabschlussprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Chemie und Biochemie den Prüfungsausschuss Chemie. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts und besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren bzw. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren bzw. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät für Chemie und Biochemie offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studienabschnitt Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausübt. Der Personenkreis, aus dem Prüferinnen und Prüfer bestellt werden können, ist im übrigen durch § 65 Abs. 1 HG geregelt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Master-Prüfung bzw. die Diplom-Prüfung in Chemie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer durch Aushang am schwarzen Brett des zuständigen Prüfungsamts rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 21

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis ist die Gesamtnote aufzunehmen. In einem Beiblatt (Bachelor-Transkript) zum Zeugnis

werden die kreditierten Studien- und Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten und zugeordneten Kreditpunkten ausgewiesen. Gegebenenfalls können – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die Ergebnisse der Semesterabschlussprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Außerdem erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat das Diploma Supplement, welches Niveau, Inhalt, internationale Vergleichbarkeit und berufliche Relevanz der Qualifikation angibt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Chemie und Biochemie versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Semesterabschlussprüfung bzw. die Studienleistung, für "nicht ausreichend" (5.0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Semesterabschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Semesterabschlussprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Semesterabschlussprüfung ablegen konnte, so kann die Semesterabschlussprüfung für "nicht ausreichend" (5.0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden aller die Entscheidung begründenden Umstände ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Kreditpunkte

(1) Das sechssemestrige Bachelor-Studium besteht aus einem viersemestrigen Teil I und einem zweisemestrigen Teil II. Im Teil I (120 CP) werden die essentiellen Lehrinhalte der Fächer Allgemeine Chemie, Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie Grundkenntnisse in Biochemie, Mathematik, Physik, Technischer Chemie, Theoretischer Chemie und Chemikalienrecht/Toxikologie als Grundlage für den folgenden Studienabschnitt vermittelt. Im Teil II (60 CP) erfolgt die Erweiterung der im Teil I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Grundfächern Anorganische

Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie in einem weiteren Fach aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Biochemie (z. B. Analytische Chemie, Biochemie, Technische Chemie oder Theoretische Chemie). Alternativ dazu können im Teil II bis zu 30 Kreditpunkte (30 CP) in anderen Fächern erworben werden. In diesem Fall müssen die restlichen Kreditpunkte aus Veranstaltungen der Fakultät für Chemie und Biochemie für Teil II des Bachelor-Studiums nachgewiesen werden.

(2) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass der Bachelor-Studiengang in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang

(1) Als Lehrveranstaltungen für die Vergabe von Kreditpunkten werden Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika berücksichtigt. Die geforderten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den zugeordneten Zahlen von Kreditpunkten sind in Anlage 1 festgelegt.

(2) Teil I des Bachelor-Studiums beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Kreditpunkten (120 CP) für Klausurarbeiten und praktische Leistungen in den folgenden Gebieten:

- Allgemeine Chemie,
- Analytische Chemie,
- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Biochemie,
- Technische Chemie,
- Theoretische Chemie,
- Physik,
- Mathematik.

(3) Teil II des Bachelor-Studiums beinhaltet den Erwerb von insgesamt 60 Kreditpunkten (60 CP) aus den Bereichen:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Strukturanalytik,
- einschließlich wahlweise eines weiteren Fachs aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Biochemie, z. B.
- Analytische Chemie,
- Biochemie,
- Technische Chemie,
- Theoretische Chemie,

sowie eine Bachelor-Arbeit mit einem chemischen Thema.

Der Nachweis der Leistung in den Vorlesungen und Übungen erfolgt durch Klausurarbeiten.

(4) Alternativ zu Abs.3 können Studierende im Teil II des Bachelor-Studiums bis zu 30 Kreditpunkte (30 CP) für Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern erwerben. In diesem Fall müssen mindestens 30 Kreditpunkte (30 CP) für Lehrveranstaltungen des Teil II des Bachelor-Studiums aus den Bereichen:

- Analytische Chemie,
- Anorganische Chemie,
- Biochemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Strukturanalytik,
- Technische Chemie,
- Theoretische Chemie,

nachgewiesen werden. Die Bachelor-Arbeit kann bei einer solchen Fächerkombination auch in einem nichtnaturwissenschaftlichen Fach angefertigt werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit gemäß §14 umfasst eine schriftliche Arbeit zu einer praktischen Leistung, die auf einen maximalen Zeitaufwand von 360 Stunden begrenzt ist. Sie wird studienbegleitend angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bzw. des Studienplans (Anlage 1) auf Antrag genehmigen.

(7) Die für eine Studien- bzw. Prüfungsleistung gemäß Anlage 1 vorgesehene Zahl von Kreditpunkten wird auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Dafür müssen benotete Studien- und Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4.0) bewertet werden. Die Feststellung des Studienabschlusses erfolgt durch den Nachweis der insgesamt 180 geforderten Kreditpunkte (180 CP) einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit.

§ 26

Internationale Ausgestaltung

(1) Zur Transferierbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen werden den studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Bachelor-Studiengangs Kreditpunkte gemäß dem European Course Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet.

(2) Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden. Auf dem jeweiligen Leistungsnachweis wird die Verwendung der englischen Sprache bestätigt.

§ 27

Bachelorgrad

Nach Feststellung des Studienabschlusses für den Bachelor-Studiengang durch den Nachweis der insgesamt 180 geforderten Kreditpunkte (180 CP) gemäß Anlage 1 wird der Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.") verliehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2009/2010 für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind. Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben, können die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Wechsel ist unwiderruflich.

§ 29

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 03.06.2009.

Bochum, 29. Juni 2009

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Chemie.
2. Studiensemester, zu denen Prüfungen spätestens erstmalig anzutreten sind.

Anlage 1 Studienplan für den Bachelor-Studiengang Chemie

(1) Der folgende Studienplan gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen in der in Anlage 1 angegebenen Reihenfolge zu besuchen. Für einzelne Praktika ist die erfolgreiche Teilnahme an vorhergehenden Lehrveranstaltungen entsprechend Abs. 2 erforderlich.

(2) Die Zulassung zu den nachstehend genannten Praktika ist abhängig von dem Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung. Führt die Nichtzulassung zu einer unzumutbaren Härte im Studienverlauf, kann die Leiterin oder der Leiter eines Praktikums von einer aufgelisteten Vorleistung absehen, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung des Praktikums notwendigen Kenntnisse vorliegen

Modul	Vorleistung(en)
Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	Klausur zur Vorlesung Allgemeine Chemie und Praktikum Allgemeine Chemie
Analytisch-chemisches Grundpraktikum	1. Klausur zur Vorlesung Allgemeine Chemie oder Klausur zur Vorlesung Analytische Chemie I und 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Organisch-chemisches Grundpraktikum	Organische Chemie I oder Organische Chemie II
Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	Mathematik für Chemiker oder Anwendung mathematischer Verfahren in der Chemie oder Physikalische Chemie I
F-Praktikum für Synthesechemie	Anorganisch-chemisches Grundpraktikum und Organisch-chemisches Grundpraktikum
Physikalisch-chemisches F-Praktikum	Physikalisch-chemisches Grundpraktikum und Physikalische Chemie III für Chemiker und Biochemiker
Analytisch-chemisches F-Praktikum	Analytische Chemie II oder Analytische Chemie III
Theoretisch-chemisches Praktikum	Theoretische Chemie

V = Vorlesung, Ü = Übungen, S = Seminar, Pr = Praktikum, CP = Kreditpunkte für den jeweiligen Leistungsnachweis

Sem.	Modul	V	Ü/S	Pr	CP	
1. (WS)	Allgemeine Chemie	4	2	-	8	
	Analytische Chemie I	2	1	-	4	
	Mathematik für Chemiker	3	1	-	7	
	Physik I	2	0,5	-	4	
	Einführungspraktikum zur allgemeinen Chemie	-	-	6	4	
21,5 SWS	Summe: 1. Semester	11	4,5	6	27	
2. (SS)	Anorganische Chemie I	2	1	-	4	
	Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	-	-	10	7	
	Analytische Chemie II	2	1	-	4	
	Organische Chemie I	3	1	-	6	
	Anwendung mathemat. Verfahren in der Chemie	2	1	-	4	
	Physik II	4	1	-	6	
	Physikalisches Grundpraktikum	-	-	2	2	
	30 SWS	Summe: 2. Semester	13	5	12	33
3. (WS)	Analytisch-chemisches Grundpraktikum	-	-	10	7	
	Organische Chemie II	3	1	-	7	
	Physikalische Chemie I	2	1	-	5	
	Theorie der chemischen Bindung	2	1	-	5	
	Chemikalienrecht – Toxikologie	2	1	-	4	
23 SWS	Summe: 3. Semester	9	4	10	28	
4. (SS)	Anorganische Chemie II	2	1	-	4	
	Grundlagen der Technischen Chemie	2	1	-	4	
	Organisch-chemisches Grundpraktikum	-	-	18	11	
	Physikalische Chemie II	2	1	-	4	
	Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	-	2	6	5	
	Einführung in die Biochemie	2	1	-	4	
38 SWS	Summe: 4. Semester	8	6	24	32	
5. (WS)	Anorganische Chemie III	2	1	-	4	
	Organische Chemie III	2	1	-	4	
	Methoden der Strukturanalyse I	2	1	-	4	
	F-Synthesepraktikum in Anorganischer Chemie	-	-	7	6	
	F-Synthesepraktikum in Organischer Chemie	-	-	7	6	
	Physikalische Chemie III	2	1	-	4	
	<u>Wahlfächer:</u>	2	1	-	4	
	- Analytische Chemie III	2	1	-	4	
	- Biochemie I	2	1	-	4	
	- Technische Chemie I	2	1	-	4	
	- Theoretische Chemie	2	1	-	4	
	<u>Zusatzfächer</u>			bis	15	
	Lehrveranstaltungen aus den Bereichen					
	- Angewandte Informatik					
- Betriebswirtschaft & Jura						
- Philosophie der Naturwissenschaften						

- Fremdsprachen
- andere naturwissenschaftliche Fächer

29 SWS	Summe: 5. Semester	10	5	14	32
6. (SS)	Physikalische Chemie IV	2	1	-	4
	Methoden der Strukturanalyse II	2	1	-	4
	Physikalisch-chemisches F-Praktikum	-	1	5	4
	<u>Wahlfächer:</u>	-	1	5	4
	Analytisch-chemisches F-Praktikum	-	1	5	4
	Biochemisches Praktikum	-	1	5	4
	Technisch-chemisches Praktikum	-	1	5	4
	Theoretisch-chemisches Praktikum	-	1	5	4
				bis	15
	<u>Zusatzfächer</u>				
Lehrveranstaltungen aus den Bereichen					
- Angewandte Informatik - Betriebswirtschaft - andere naturwissenschaftliche Fächer usw.					
	Bachelor-Arbeit				12
18 SWS	SSumme: 6. Semester	4	4	10	28
159,5 SWS	Summe: 1 – 6. Semester	55	28,5	76	180

Anlage 2

Studiensemester und Prüfungstermine, zu den Prüfungen spätestens erstmalig anzutreten sind.

Fachsemester laut Studienplan	Modul	Laut Regelstudienplan empfohlener erster Prüfungstermin	Studiensemester, zu dem die Prüfung spätestens erstmalig anzutreten ist	
1. Sem. (WS)	Allgemeine Chemie	1. Sem., erster Termin	1. Sem., zweiter Termin	
	Analytische Chemie I	1. Sem., erster Termin	1. Sem., zweiter Termin	
	Mathematik für Chemiker	1. Sem., erster Termin	3. Sem., erster Termin	
	Physik I	1. Sem., erster Termin	3. Sem., erster Termin	
	Einführungspraktikum zur allgemeinen Chemie	1. Sem.	1. Sem.	
2. Sem. (SS)	Anorganische Chemie I	2. Sem., erster Termin	2. Sem., zweiter Termin	
	Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	2. Sem.	4. Sem.	
	Analytische Chemie II	2. Sem., erster Termin	4. Sem., erster Termin	
	Organische Chemie I	2. Sem., erster Termin	2. Sem., zweiter Termin	
	Anwendung mathemath. Verfahren in der Chemie	2. Sem., erster Termin	4. Sem., erster Termin	
	Physik II	2. Sem., erster Termin	4. Sem., erster Termin	
	Physikalisches Grundpraktikum	2. Sem.	4. Sem., erster Termin	
3. Sem. (WS)	Analytisch-chemisches Grundpraktikum	3. Sem.	5. Sem.	
	Organische Chemie II	3. Sem., erster Termin	5. Sem., erster Termin	
	Physikalische Chemie I	3. Sem., erster Termin	3. Sem. zweiter Termin	
	Theorie der chemischen Bindung	3. Sem., erster Termin	5. Sem., erster Termin	
	Chemikalienrecht – Toxikologie	3. Sem., erster Termin	5. Sem., erster Termin	
4. Sem. (SS)	Anorganische Chemie II	4. Sem., erster Termin	6. Sem., erster Termin	
	Grundlagen der Technischen Chemie	4. Sem., erster Termin	6. Sem., erster Termin	
	Organisch-chemisches Grundpraktikum	4. Sem.	6. Sem.	
	Physikalische Chemie II	4. Sem., erster Termin	6. Sem., erster Termin	
	Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	4. Sem.	6. Sem.	
	Einführung in die Biochemie	4. Sem., erster Termin	6. Sem., erster Termin	
5. Sem. (WS)	Anorganische Chemie III	5. Sem., erster Termin	9. Sem. erster Termin	
	Organische Chemie III	5. Sem., erster Termin	9. Sem., erster Termin	
	Methoden der Strukturanalyse I	5. Sem., erster Termin	9. Sem., erster Termin	
	F-Synthesepraktikum in Anorganischer Chemie	5. Sem.	9. Sem.	
	F-Synthesepraktikum in Organischer Chemie	5. Sem.	9. Sem.	
	Physikalische Chemie III	5. Sem., erster Termin	9. Sem., erster Termin	
	Wahlfächer:	- Analytische Chemie III	5. Sem., erster Termin	9. Sem., erster Termin
		- Biochemie I	5. Sem., erster Termin	9. Sem., erster Termin
		- Technische Chemie I	5. Sem., erster Termin	9. Sem., erster Termin
		- Theoretische Chemie	5. Sem., erster Termin	9. Sem., erster Termin
Zusatzfächer	- siehe Anlage 1		9. Sem., erster Termin	
6. Sem. (SS)	Physikalische Chemie IV	6. Sem., erster Termin	10. Sem., erster Termin	
	Methoden der Strukturanalyse II	6. Sem., erster Termin	10. Sem., erster Termin	
	Physikalisch-chemisches F-Praktikum	6. Sem.	10. Sem.	
	Wahlfächer	Analytisch-chemisches F-Praktikum	6. Sem.	10. Sem.
		Biochemisches Praktikum	6. Sem.	10. Sem.
		Technisch-chemisches Praktikum	6. Sem.	10. Sem.
		Theoretisch-chemisches Praktikum	6. Sem.	10. Sem.
	Zusatzfächer, siehe Anlage 1		6. Sem., erster Termin	10. Sem., erster Termin
	Bachelor-Arbeit			11. Sem.